

STADT RASTATT Postfach 1263 76402 Rastatt

Vorab per E-Mail

An
Piratenpartei Deutschland
Herrn Henrik Eisele
PF 2050
76410 Rastatt

Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten
Arno Linder
Kaiserstr. 48a, 76437 Rastatt
Verwaltungsgebäude, Zimmer 2.47

Postanschrift	Kaiserstr. 48a, 76437 Rastatt
Sprechzeiten	Mo bis Fr 8 – 12 Uhr Mi 14 – 17 Uhr
Telefon	07222 972 - 7210
Telefax	07222 972 - 7299
E-Mail	ordnungsangelegenheiten@rastatt.de arno.linder@rastatt.de

1. Februar 2016 (Geschäftszeichen: 7.20/LI)

Werbung an öffentlichen Straßen und Plätzen für die –Landtagswahl 2016– Wahlwerbung für die Partei: -Piratenpartei Deutschland- Kreisverband Mittelbaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Landtagswahl 2016 möchten wir Sie im Interesse eines fairen Wahlkampfes und der Chancengleichheit aller zur Wahl antretenden Parteien bitten, die Wahlplakate entsprechend den beigefügten Bedingungen und Auflagen aufzuhängen bzw. anzubringen.

1. Die Werbemittel sind so anzubringen, dass sie den Straßenverkehr nicht behindern oder beeinträchtigen. Auf Gehwegen ist ein Sicherheitsabstand von 0,30 m zur Fahrbahn einzuhalten.
Damit insbesondere die Sicherheit für Fußgänger, Sehbehinderte, Rollstuhlfahrer, Kinder (Kinderwagen), Fußgänger mit Rollator nicht beeinträchtigt wird, ist eine Restgehwegbreite von mindestens 1,00 Meter immer freizuhalten.
2. Die Plakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag (ab Montag, 01.02.2016) aufgestellt / aufgehängt werden.
3. **Es dürfen nur Plakate in der Größe A1 Format aufgehängt werden.**



STADT RASTATT

Postfach 1263 | 76402 Rastatt
Telefon 07222 972-0
Telefax 972-1008
www.rastatt.de

Sparkasse Rastatt-Gernsbach
BLZ 665 500 70 | Konto 18
IBAN: DE21 6655 0070 0000 0000 18
BIC: SOLADES1RAS

Volksbank Baden-Baden · Rastatt eG
BLZ 662 900 00 | Konto 83 607
IBAN: DE47 6629 0000 0000 0836 07
BIC: VBRADE6K

Postbank Karlsruhe
BLZ 660 100 75 | Konto 92 60 759
IBAN: DE61 6601 0075 0009 2607 59
BIC: PBNKDEFF

4. Für sämtliche Schäden oder Unfälle, die durch die Werbeveranstaltung entstehen und für Ansprüche Dritter haftet der Antragsteller.
5. Das Anbringen von Plakaten ist nicht gestattet an:
 - Verkehrszeichen
 - Verkehrseinrichtungen
 - Bauzäunen
 - Bäumen
 - freistehenden Bauwerken
 - (Brücken, Unterführungen, Toren, u.a.)
 - Hauswänden und Schaltkästen.
6. In der Fußgängerzone darf nicht plakatiert werden.
7. Das Plakatieren außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen ist nicht gestattet.
8. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden.
9. Innerhalb von Straßenkreuzungen und Einmündungen sowie im Abstand von jeweils 20 m davor oder dahinter (ab dem Schnittpunkt) sind Werbeschilder unzulässig.
10. Die Plakate sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der Wahl zu entfernen.

Über die Aufstellorte und Auflagen der städtischen Wahlplakatstände werden Sie gesondert benachrichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Linder